

**Abgabenordnung der Kunstakademie Münster**  
vom 10. Mai 2011  
in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 22.11.2016

aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 24.02.2011 sowie des § 14 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**  
Zweck und Geltungsbereich

Aufgrund des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 24.02.2011 regelt diese Ordnung die Erhebung von Gast- und Zweithörerbeiträgen sowie Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren an der Kunstakademie Münster.

**§ 2**  
Erhebung von Gast- und Zweithörerbeiträgen

- (1) Die Kunstakademie Münster erhebt
  - a. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 44 Abs. 3 Kunsthochschulgesetz einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester.
  - b. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 44 Abs. 1 Kunsthochschulgesetz einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester.
- (2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht. Bei Zweithörerinnen und Zweithörern aufgrund der „Kooperationsvereinbarung zwischen der Kunstakademie Münster – Hochschule für bildende Künste und dem Institut für Erziehungswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU)“ oder aufgrund der „Kooperationsvereinbarung zwischen der Kunstakademie Münster – Hochschule für bildende Künste und dem Institut für Kunstgeschichte der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“ wird auf die Erhebung eines Zweithörerbeitrags gemäß § 2 Absatz 1 b. verzichtet. Sonstige Ausnahmen von der Erhebung der Beiträge nach Absatz 1 sind auf schriftlichen Antrag möglich, sofern die Zahlung der festgesetzten Beiträge eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich die bzw. der Zahlungspflichtige auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Über die Anträge entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor; diese sind nach Ablauf des betreffenden Semesters nicht mehr zulässig. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.

**§ 3**  
Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Die Kunstakademie Münster erhebt

- a. anlässlich der Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro.
- b. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, eine Verspätungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro.

#### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
  - a. des allgemeinen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 3 HAbgG mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer,
  - b. der Ausfertigungsgebühren nach § 3 lit. a) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
  - c. der Verspätungsgebühren nach § 3 lit. b) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
- (2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Absatz 1 lit. a) gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Kunstakademie Münster vom 10.05.2011, 01.07.2014, 11.05.2016 und 22.11.2016.

Münster, *15.12.2016*



Prof. Maik Löbbert  
Rektor der Kunstakademie Münster